

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Hotelaufnahmevertrag und Veranstaltungen

I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge der Lufthansa Training & Conference Center GmbH (nachfolgend „Hotel“ genannt) über die mietweise Überlassung von Hotelzimmern zur Beherbergung sowie von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen zur Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren, Tagungen, Ausstellungen etc. sowie für alle damit zusammenhängenden Leistungen und Lieferungen des Lufthansa Training & Conference Centers.

2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Hotelzimmer, Räume, Flächen oder Vitrinen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Hotels, wobei § 540 Abs.1 Satz 1 BGB abbedungen wird, soweit der Kunde nicht Verbraucher ist.

II. Vertragsabschluss, Vertragspartner

1. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Kunden durch das Hotel zustande, diese sind die Vertragspartner.

2. Ist der Kunde/Besteller nicht der Veranstalter bzw. wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haftet der Veranstalter zusammen mit dem Kunden gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, sofern dem Hotel eine entsprechende Erklärung des Veranstalters vorliegt.

III. Haftung

1. Das Hotel haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn das Hotel die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hotels beruhen und Schäden, die auf einer vorsätzlich oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des Hotels beruhen. Einer Pflichtverletzung des Hotels steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Hotels auftreten, wird das Hotel bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Der Kunde ist verpflichtet, das Hotel rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

2. Für eingebrachte Sachen haftet das Hotel nach den gesetzlichen Bestimmungen, das ist bis zum 100-fachen des Zimmerpreises, höchstens € 3.500, sowie für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten bis zu € 800. Das Hotel empfiehlt die Aufbewahrung von Geld/Wertpapieren und Kostbarkeiten im Zimmersafe. Die Haftungsansprüche erlöschen, wenn der Kunde nicht nach Erlangen der Kenntnis von Verlust, Zerstörung oder Beschädigung unverzüglich dem Hotel Anzeige macht. (§ 703 BGB). Für eine weitergehende Haftung des Hotels gelten vorstehende Nummer 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

3. Hinsichtlich mitgeführter Ausstellungs- oder sonstiger, auch persönlicher Gegenstände, die keine eingebrachten Sachen im Sinne des § 701 1 BGB sind, kommt kein Verwahrungsvertrag zustande. Das Hotel übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Vorstehende Nummer 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

4. Soweit dem Kunden ein Stellplatz in der Hotelgarage oder auf dem Hotelparkplatz zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Hotelgrundstück abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalt haftet das Hotel nicht. Vorstehende Nummer 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

5. Das Hotel haftet nicht für die pünktliche Ausführung von Weckaufträgen, die Rechtzeitigkeit und Richtigkeit von Nachrichtenübermittlungen und Überbringung von Post und Warensendungen. Vorstehende Nummer 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

IV. Verjährung

1. Alle Ansprüche gegen das Hotel verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem Beginn der kenntnisabhängigen regelmäßigen Verjährungsfrist des § 199 Abs. 1 BGB. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hotels beruhen.

V. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

1. Das Hotel ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und vom Hotel zugesagten Leistungen zu erbringen.

2. Der Kunde ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommenen Leistungen vereinbarten bzw. üblichen Preise des Hotels zu zahlen. Dies gilt auch für von ihm veranlasste Leistungen und Auslagen des Hotels an Dritte, insbesondere auch für Forderungen von Urheberrechteverwertungsgesellschaften.

3. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein, wenn nicht anders erwähnt.

4. Rechnungen des Hotels ohne Fälligkeitsdatum sind sofort nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Das Hotel ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist das Hotel berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in die Höhe von derzeit 8% bzw. bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu verlangen. Dem Hotel bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

5. Das Hotel ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.

6. Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des Hotels aufrechnen oder mindern.

VI. Rücktritt des Kunden/ Stornierung

A. Veranstaltungen mit und ohne Übernachtungen und Gruppen ohne Veranstaltung ab 10 Personen

1. Stornierungen und Änderungen der Buchung sind für den Kunden bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei.

2. Bei Nichteinhaltung dieser Frist fallen für den Kunden folgende Stornierungsgebühren an:

Bei Rücktritt / Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 10% später als:

- 4 Wochen bis 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn: 50%

- 1 Woche bis zum Anreisetag: 75%
(Die telefonische Absage am Anreisetag bis 18.00 Uhr ist hierbei ausreichend.)

- bei Nichtanreise am Tag der Veranstaltung: 100%

3. Eine Reduzierung der ursprünglich gebuchten Teilnehmerzahl durch den Kunden um maximal 10%, kann für die Leistungen Übernachtung mit Frühstück und Tagungspauschale bis zum Tag der Veranstaltung kostenfrei erfolgen.

4. Umfassen die Veranstaltungen mehr als 100 Teilnehmer, verlängern sich die oben genannte Fristen um jeweils 4 Wochen.

5. Grundlage der Berechnung der Stornierungsgebühren ist die vereinbarte Tagungspauschale und/oder Logisleistung x Teilnehmeranzahl.

B. Individualübernachtungen und Gruppen bis 9 Personen

1. Bei vorgenommenen Zimmerbuchungen von Einzelpersonen oder Gruppen bis neun Personen, ohne Teilnahme an einer Veranstaltung, kann das reservierte Hotelzimmer bis 18.00 Uhr des Anreisetages kostenfrei storniert werden.

C. Gesonderte Food & Beverage Leistungen

1. Bei Stornierung von gesondert bestellten F&B Leistungen wie Menüs, Buffets, Banketts etc., später als eine Woche vor dem geplanten Bereitstellungszeitpunkt, werden 50% des vereinbarten Preises x Teilnehmerzahl in Rechnung gestellt. Auf die Bereitstellung des dafür benötigten Raumes entfällt ebenfalls ein Stornierungskostenanteil von 50%.

VII. Rücktritt des Hotels

1. Wird eine vereinbarte Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer vom Hotel gesetzlichen Frist nicht geleistet, so ist das Hotel zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

2. Ferner ist das Hotel berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn wichtige Gründe vorliegen oder vom Hotel nicht zu vertretende Umstände, insbesondere höhere Gewalt, die die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere auch, wenn in der Bestellung falsche Angaben über wesentliche Tatsachen oder Umstände, z. B. in der Person des Kunden oder des Zwecks der Veranstaltung gemacht werden oder das Hotel begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Hotelleistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann. Ein Anspruch auf Schadensersatz des Kunden entsteht in diesen Fällen nicht.

VIII. Zimmerbereitstellung, Übergabe und Rückgabe

1. Der Kunde erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer.

2. Gebuchte Zimmer stehen dem Kunden ab 15.00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine frühere Bereitstellung.

3. Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer dem Hotel spätestens um 11.00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann das Hotel aufgrund der verspäteten Räumung des Zimmers für dessen vertragsüberschreitende Nutzung bis 16.00 Uhr 25,00 € in Rechnung stellen, ab 16.00 Uhr werden 100% des Listenpreises berechnet.

IX. Mitbringen von Speisen und Getränken

1. Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Hotel. In diesem Fall wird ein angemessener Betrag als Pauschale berechnet, der auch die dem Hotel entstehenden Fixkosten umfasst.

X. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

1. Soweit das Hotel für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden.

Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt das Hotel von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtung frei.

2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes des Hotels bedarf dessen schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Hotels gehen zu Lasten des Kunden, soweit das Hotel diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf das Hotel pauschal erfassen und berechnen.

3. Der Kunde ist mit Zustimmung des Hotels berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann das Hotel eine Anschlussgebühr verlangen.

XI. Genehmigungen

1. Etwaige notwendige behördliche Genehmigungen hat der Kunde selbst und auf eigene Kosten einzuholen. Dies gilt insbesondere bei Musikdarbietungen für GEMA oder GVL-Anmeldungen.

XII. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

1. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen, ist das Hotel berechtigt. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist das Hotel berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung vorher mit dem Hotel abzustimmen.

2. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde das, darf das Hotel die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann das Hotel für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen.

XIII. Haftung des Kunden für Schäden

1. Der Kunde haftet nach den gesetzlichen Vorschriften. Sofern der Kunde Unternehmer ist, haftet er zudem für alle ihm im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zurechenbaren Schäden an Gebäude oder Inventar, die Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich zu vertreten haben. § 540 II BGB bleibt unberührt.

2. Das Hotel kann vom Kunden die Stellung angemessener Sicherheiten (z. B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften verlangen.)

XIV. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsnahme oder dieser Geschäftsbedingungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.

2. Erfüllungsort und Zahlungsort ist der Sitz des Hotels.

3. Ausschließlicher Gerichtsstand - auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten - ist im kaufmännischen Verkehr Frankfurt am Main. Darüber hinaus ist im kaufmännischen Verkehr jede Partei berechtigt, am Sitz der anderen Partei zu klagen oder Vollstreckungsmaßnahmen einzuleiten. Das gilt auch, sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

4. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.

5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Lufthansa Training Conference Center GmbH
Lufthansaring 1
64342 Seeheim-Jugenheim

Stand: Juli 2010